

Erlass zum Census Waldemariensis



Die Grundlage aller Entscheidungen des Herzogtums sind die darin lebenden Untertanen. Die vollständige Erfassung der Fakten und Zahlen des herzoglichen Katasters ist somit für die Unbedenklichkeit des erhobenen Zehnten von herausragender Wichtigkeit. So verfüge ich hiermit, daß 10 Götterläufe nach dem Ersten, ein weiterer Census durchzuführen sei.

Im Einzelnen verfüge ich:

Erstens: Die Weidener Landstände, namentlich all Grafen, Barone, Rittersleute und freien Hufbauern haben dem Waldemar von Löwenhaupt, edler Herzog zu Weiden, binnen der folgenden vier Monate die exakten Zahlen ihrer Untertanen zu benennen.

Zweitens: Die dafür notwendige Erörterung solle gründlich und vollständig erfolgen.

Drittens: Dies soll auch dazu führen, daß noch nicht genannte und noch nicht ordentlich eingetragene Landsleute in die Abgabenerlässe mit aufgenommen werden und dadurch den Landständen zu deren rechtmäßigen Einkünften gelange.

Viertens: Auf Grundlage dies Katasters und der neu erhobenen Zahlen, wird zum fünften Monate bei gewachsener Bewohnerzahl der Zehnt entsprechend angepasst. Bei gesunkenen Bewohnerzahlen ist eine ausführliche Darlegung der Gründe beizufügen sowie die Gedanken wie dies zu beheben sei

Fünftens: Sollten die Landstände bis zum vierten Mond keine schlüssigen Zahlen vorlegen, wird der Zehnt in Bezug auf die neu erfasste Gesamtbevölkerzahl des Herzogtums Weiden erhöht.

Aufgesetzt von Duxenald dem Alten von Saltzel zum 2. Praios 28 Hal

Unterzeichnet


Waldemar von Löwenhaupt Herzog von Weiden

